

Bekanntmachung einer bindenden Festsetzung über vermögenswirksame Leistungen für die mit der Herstellung von Verpackungsmitteln und mit buchbinderischen Hilfsarbeiten in Heimarbeit Beschäftigten

Vom 18. August 1981 (BAnz. 1982 Nr. 24, S. 2)

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch das Heimarbeitsänderungsgesetz vom 29. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2879), hat der Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Verpackungsmitteln die nachstehende bindende Festsetzung beschlossen, der der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zugestimmt hat.

Bindende Festsetzung

§ 1

Geltungsbereich

Die bindende Festsetzung gilt:

Sachlich: Für die Herstellung von Verpackungsmitteln (Tüten, Beutel, Kartonagen u. ä.) und verwandten Erzeugnissen aus Papier, Pappe und Kunststoff sowie buchbinderische Hilfsarbeiten; eingeschlossen sind alle damit in Verbindung stehenden Abpackarbeiten.

Persönlich: Für die in Heimarbeit Beschäftigten.

Räumlich: Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin.

§ 2

Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen

(1) Der Auftraggeber gewährt den in Heimarbeit Beschäftigten vermögenswirksame Leistungen im Sinne des Dritten Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S. 257), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849), nach Maßgabe der folgenden Regelung.

(2) Für die ersten sechs Kalendermonate der Beschäftigung wird keine vermögenswirksame Leistung gewährt. Hat eine Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses beim selben Auftraggeber stattgefunden, die durch Umstände bedingt war, die der in Heimarbeit Beschäftigte nicht zu vertreten hat, so wird die vor der Unterbrechung der Beschäftigung beim Auftraggeber verbrachte Zeit angerechnet.

(3) Beginnt oder endet der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen für den in Heimarbeit Beschäftigten im Laufe eines Kalendermonats, für den ein Anspruch bestand, so erhält er die vermögenswirksame Leistung, wenn er mehr als 15 Kalendertage beschäftigt war.

§ 3

Leistungen

(1) In Heimarbeit Beschäftigte, deren durchschnittliches reines Arbeitsentgelt $\frac{1}{8}$ der für die Monatsbezüge in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze übersteigt, erhalten von ihrem Auftraggeber eine vermögenswirksame Leistung. Als reines Arbeitsentgelt gilt das in der Zeit vom 1. Mai des vergangenen Jahres bis zum 30. April des laufenden Jahres (Berechnungszeitraum) verdiente Arbeitsentgelt vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge ohne Heimarbeitszuschlag und ohne die für den Lohnausfall an Feiertagen, den Arbeitsausfall infolge Krankheit und den Urlaub zu leistenden Zahlungen.

(2) Die vermögenswirksame Leistung beträgt 13,- DM je Kalendermonat.

§ 4 Mehrfachbeschäftigung

(1) Im Falle der Mehrfachbeschäftigung steht dem Anspruchsberechtigten gegenüber jedem einzelnen Auftraggeber, bei dem er ein über den Mindestbetrag gemäß § 3 Abs. 1 liegendes durchschnittliches monatliches reines Arbeitsentgelt erzielt hat, eine anteilige vermögenswirksame Leistung zu, die dem auf den betreffenden Auftraggeber entfallenden Anteil am Gesamtumfang der zu berücksichtigenden Beschäftigungen entspricht.

(2) Das Vorliegen von Mehrfachbeschäftigungen muß der Anspruchsberechtigte dem Auftraggeber schriftlich anzeigen. Von der Anzeigepflicht sind die Beschäftigungsverhältnisse ausgenommen, in denen das durchschnittliche monatliche reine Arbeitsentgelt den Mindestbetrag nach § 3 Abs. 1 nicht übersteigt.

(3) Der Auftraggeber muß nach Eingang der Anzeige des Anspruchsberechtigten diesem bis zum 1. Juni eines jeden Jahres für den Berechnungszeitraum eine Bescheinigung ausstellen, aus der die Höhe des im Berechnungszeitraum erzielten reinen Arbeitsentgeltes ersichtlich ist.

(4) Der Anspruchsberechtigte gibt allen Auftraggebern, bei denen er im Berechnungszeitraum ein über der Mindestgrenze gemäß § 3 Abs. 1 liegendes durchschnittliches monatliches reines Arbeitsentgelt erzielt hat, eine Zusammenstellung der erzielten reinen Arbeitsentgelte und die Ausrechnung der für die einzelnen Auftraggeber sich daraus ergebenden Prozentsätze. Insgesamt dürfen die in § 3 Abs. 2 genannten Beträge nicht überschritten werden.

§ 5 Leistungsvoraussetzung

(1) Die sich aus § 3 ergebende vermögenswirksame Leistung wird als Gesamtbetrag einmal im Kalenderjahr innerhalb eines Monats nach Ablauf des Berechnungszeitraumes gewährt.

(2) Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (Abschluß aller Entgeltbücher) vor dem Fälligkeitstermin gemäß Absatz 1 ist eine dem in Heimarbeit Beschäftigten zustehende anteilige vermögenswirksame Leistung (§ 2 Abs. 3) innerhalb eines Monats abzurechnen und zu überweisen.

(3) Von der jährlichen Zahlungsweise kann durch eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem in Heimarbeit Beschäftigten und dem Auftraggeber abgewichen werden.

(4) Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistung entfällt für den laufenden Monat, wenn das Beschäftigungsverhältnis wegen eines Verhaltens des in Heimarbeit Beschäftigten, das zur fristlosen Kündigung berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgelöst werden kann oder wenn der in Heimarbeit Beschäftigte das Beschäftigungsverhältnis unberechtigt vorzeitig auflöst.

§ 6 Anlagearten und -verfahren

(1) Der in Heimarbeit Beschäftigte kann hinsichtlich der vermögenswirksamen Leistung zwischen allen im 3. VermBG vorgesehenen Arten der vermögenswirksamen Anlage frei wählen. Er kann allerdings für jedes

Kalenderjahr nur eine Anlageart und ein Anlageinstitut bestimmen, sofern nicht die Änderung durch das Auslaufen eines Vertrages bedingt ist.

Für die Anlage der vermögenswirksamen Leistung und die im Rahmen des steuerbegünstigten Höchstbetrages (§ 12 3. VermBG) liegende vermögenswirksame Anlage gemäß § 4 3. VermBG soll der in Heimarbeit Beschäftigte möglichst nur dieselbe Anlageart und dasselbe Anlageinstitut im Berechnungszeitraum wählen.

(2) Nach Inkrafttreten dieser bindenden Festsetzung hat der Auftraggeber den Anspruchsberechtigten aufzufordern, ihn spätestens bis zum 31. Mai des laufenden Jahres oder im Falle der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses innerhalb von vier Wochen nach der Beendigung über die Anlageart und das Anlageinstitut unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen schriftlich oder zur Niederschrift im Lohnbüro zu unterrichten. Unterläßt der Auftraggeber die rechtzeitige Aufforderung, so dürfen dem in Heimarbeit Beschäftigten hieraus keine Nachteile entstehen.

In Heimarbeit Beschäftigte, die künftig anspruchsberechtigt werden, sind in gleicher Weise aufzufordern; Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

(3) Unterrichtet der in Heimarbeit Beschäftigte den Auftraggeber nicht fristgemäß, so entfällt für jeden Monat der Fristversäumnis ein Zwölftel des Jahresanspruchs auf die vermögenswirksame Leistung.

(4) Die mitgeteilte Anlageart und das Anlageinstitut sind für den Auftraggeber auch über das Ende des Berechnungszeitraums hinaus maßgebend, solange ihn der Anspruchsberechtigte nicht über Veränderungen schriftlich oder zur Niederschrift im Lohnbüro unterrichtet hat; auf die Mitteilung von Veränderungen findet Absatz 1 entsprechend Anwendung.

(5) Ein Wahlrecht zwischen einer vermögenswirksamen Anlage und einer Barauszahlung ist ausgeschlossen, es sei denn, der in Heimarbeit Beschäftigte hat eine Anlageart gewählt, bei welcher nach dem 3. VermBG eine Barauszahlung erfolgen kann.

(6) Der Anspruch des in Heimarbeit Beschäftigten gegen den Auftraggeber auf die in dieser bindenden Festsetzung vereinbarte vermögenswirksame Leistung erlischt nicht, wenn der in Heimarbeit Beschäftigte statt der vermögenswirksamen Leistung eine andere Leistung, insbesondere eine Barleistung, annimmt.

Der in Heimarbeit Beschäftigte ist nicht verpflichtet, die andere Leistung an den Auftraggeber herauszugeben.

§ 7

Behandlung der vermögenswirksamen Leistung

(1) Der Auftraggeber kann auf die nach dieser bindenden Festsetzung vereinbarten vermögenswirksamen Leistungen diejenigen vermögenswirksamen Leistungen im Sinne des 3. VermBG anrechnen, die er in dem Berechnungszeitraum bereits auf Grund eines Einzelvertrags oder einer Betriebsvereinbarung erbringt.

(2) Die vermögenswirksame Leistung sowie die Arbeitnehmersparzulage ist in den Entgeltbelegen (§ 9 des Heimarbeitsgesetzes) gesondert auszuweisen.

(3) Ansprüche aus dieser bindenden Festsetzung müssen innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden; dies gilt nicht, wenn der in Heimarbeit Beschäftigte seine Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 dieser bindenden Festsetzung fristgerecht erfüllt hat. Bei der Anlageform „Bausparverträge“ erlöschen die Ansprüche jedoch erst mit dem Ablauf des 31. März des folgenden Jahres.

(4) Wird der Auftraggeber durch Gesetz zu einer Leistung verpflichtet, die eine Förderung der Vermögensbildung der in Heimarbeit Beschäftigten zum Ziel hat, so entfällt für den Auftraggeber insoweit die Leistungsverpflichtung auf Grund dieser bindenden Festsetzung.

